



Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle und/oder das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe

mit folgendem Handwerk/Gewerbe

(Bitte geben Sie die konkrete Handwerks- oder Gewerbebezeichnung entsprechend der Übersicht auf Seite 7 an)

Ich/Wir bitte/n um Eintragung

umgehend (nach Eingang des Antrages bei der Handwerkskammer)

zum

(Rückwirkende Eintragungen können nicht vorgenommen werden.)

Angaben über die Bezeichnung und den Sitz des Unternehmens

Antragsteller*in (Vor- und Nachname, bei Firmen die genaue Firmenbezeichnung und/oder Geschäftsbezeichnung)

Betriebsanschrift

Postzustelladresse

wie Betrieb

folgende Anschrift:

Telefon (tagsüber)

Fax

Internetseite

E-Mail

Bestehen Zweigbetriebe

nein

ja, unter folgender Anschrift:



Angaben zur Rechtsform des Unternehmens

In welcher Rechtsform wird das Unternehmen geführt (bitte ggf. Kopie des Gesellschaftervertrages beifügen)?

Einzelunternehmen

OHG

KG

GmbH & Co. KG

GmbH

UG (haftungsbeschränkt)

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Aktiengesellschaft

sonstige Rechtsform _____

Besteht eine Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichtes?

nein Handelsregistereintrag ist beantragt, aber noch nicht erfolgt

ja (bitte Handelsregistrauszug beifügen)

Amtsgericht _____ (HRA/HRB) Nr. _____ seit _____

Angaben zur gewerblichen Tätigkeit des Unternehmens

Welche Gewerbe werden neben dem Handwerk/handwerksähnlichen Gewerbe noch ausgeübt (Handel, Industrie oder sonstige Gewerbe)?

Sind Sie Mitglied der Industrie- und Handelskammer (IHK) oder einer anderen Kammer?

ja nein

Umsatzverteilung (ggf. Schätzung)

Handwerk (Neuanfertigung, Reparatur, Dienstleistung, einschl. Material und Ersatzteile) _____ Euro pro Jahr

sonstige Tätigkeit (Industrie, Handel oder sonstige Gewerbe) _____ Euro pro Jahr

Handelt es sich um eine

Neugründung

Änderung der Rechtsform

Zuzug

Wiedereintragung

Filiale

Erweiterung

Übernahme des Betriebes durch:

Kauf/Pacht

Erbe/Schenkung

Dies ist meine erstmalige selbstständige Tätigkeit

ja

nein, es bestand eine Gewerbeanmeldung von/bis _____

Ort _____

Tätigkeit _____

Bestand oder besteht für Sie eine Eintragung bei einer Handwerkskammer?

nein ja, von/bis _____

bei der Handwerkskammer _____



Angaben zum (bitte zu jeder Person gesondert ausfüllen und jeweils Kopie eines Ausweisdokuments beifügen)

Betriebsinhaber*in bei Einzelunternehmen

Geschäftsführer*in/Vorstand bei juristischen Personen (GmbH, AG, UG (haftungsbeschränkt))

persönlich haftende*n Gesellschafter*in bei Personengesellschaften (GbR, OHG, KG)

Technische*r Betriebsleiter*in (bitte Anlage „Betriebsleitererklärung“ beifügen)

Nachname (ggf. auch Geburtsname) _____

Vorname _____

Geschlecht weiblich männlich divers keine Angabe

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

Staatsangehörigkeit _____

Wohnort _____

Straße _____

Berufliche Qualifikation

Meisterprüfung

Technikerprüfung

Ingenieurprüfung

Gesellenprüfung

Ausnahmebewilligung/Ausübungsberechtigung

gleichwertige Prüfung

Gleichwertigkeitsfeststellung nach § 50c HwO iVm BQFG

(Bitte **beglaubigte** Kopie des Meisterbriefes, Zeugnisses oder Bescheides beifügen)

im Handwerk/der Fachrichtung _____

Prüfung am _____ prüfende Stelle _____

Gewerbeuntersagung

Liegt eine Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO vor? ja nein

Ich/Wir versichere/versichern die Richtigkeit der Angaben und beantrage/n die Eintragung in die Handwerksrolle/ das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke/das handwerksähnliche Gewerbe und die Ausstellung einer Handwerkskarte/Gewerbekarte.

Bitte beachten Sie auch die Einverständniserklärung zur Datenweitergabe auf der nächsten Seite.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller*in

1. Handwerksrolle/Lehrlingsrolle

Die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade ist gesetzlich verpflichtet, die in der Handwerksrolle, im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke, im Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe gespeicherten Daten listenmäßig an nichtöffentliche Stellen zu übermitteln (§ 6 Abs. 2 Handwerksordnung), wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer erforderlich ist oder wenn schutzwürdige Interessen der Betriebe dem nicht entgegenstehen. Eine listenmäßige Übermittlung der Daten an nichtöffentliche Stellen unterbleibt, wenn Sie der Übermittlung widersprechen. Ein Widerspruch ist an die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, Burgplatz 2 + 2a, 38100 Braunschweig bzw. Friedenstraße 6, 21335 Lüneburg, E-Mail: handwerksrolle@hwk-bls.de zu richten.

Bitte beachten Sie: Im Falle eines Widerspruchs erfolgt keine Mitteilung über Ihre Registrierung an Zusatzversorgungskassen, bei denen evtl. eine tarifvertragliche Pflichtzugehörigkeit besteht. Um ggf. erhebliche Nachforderungen zu vermeiden, müssen Sie diese Meldung dann selbstständig durchführen.

2. Newsletter/Versandaktion

Ferner möchte Sie die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade gern umfassend beraten, betreuen und informieren. Haben Sie Interesse an aktuellem Unternehmenswissen, Aus- und Weiterbildungsangebote, Veranstaltungstipps und/oder Umfrageangebote

- als Newsletter per E-Mail
einverstanden nicht einverstanden
- als Brief auf postalischem Weg (Versandaktion).
einverstanden nicht einverstanden

3. Darstellung im Internet

Weiter führt die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade eine Betriebsdatenbank, mit der Kunden die Möglichkeit haben, nach einem örtlichen Handwerksbetrieb zu suchen. In der Betriebsdatenbank werden folgende Daten gespeichert:

- Name der betriebsinhabenden Person, der gesetzlichen Vertretung, der Betriebsleitung oder der Gesellschafter
- Firma und Betriebsanschrift
- Handwerk/Gewerk
- Telefonnummer, Faxnummer, E-Mailadresse, Internetseite (soweit angegeben)

Mit der Veröffentlichung dieser Daten in der Handwerkersuche der Handwerkskammer und dem Handwerkerradar bin ich/sind wir

einverstanden nicht einverstanden

4. Norddeutsches Handwerk

Im monatlich erscheinenden Magazin der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade werden überregionale und regionale Themen mit jeweils unterschiedlichen Themenschwerpunkten für das Handwerk dargestellt. Zudem enthält das Magazin Informationen und praxisnahe Tipps für die Region. Mit der Zustellung des Magazins bin ich/sind wir

einverstanden nicht einverstanden

Sollten Sie unter 2., 3. und 4. keine Angaben gemacht haben, gelten die Einwilligungen als **nicht** erteilt.

Ort, Datum

Unterschrift antragstellende Person

Auszug aus dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO)

§ 1

- (1) Der selbständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe ist nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften gestattet. Personengesellschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts.
- (2) Ein Gewerbebetrieb ist ein Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks, wenn er handwerksmäßig betrieben wird und ein Gewerbe vollständig umfasst, das in der Anlage A aufgeführt ist, oder Tätigkeiten ausgeübt werden, die für dieses Gewerbe wesentlich sind (wesentliche Tätigkeiten). Keine wesentlichen Tätigkeiten sind insbesondere solche, die
 1. in einem Zeitraum von bis zu drei Monaten erlernt werden können,
 2. zwar eine längere Anlernzeit verlangen, aber für das Gesamtbild des betreffenden zulassungspflichtigen Handwerks nebensächlich sind und deswegen nicht die Fertigkeiten und Kenntnisse erfordern, auf die die Ausbildung in diesem Handwerk hauptsächlich ausgerichtet ist, oder
 3. nicht aus einem zulassungspflichtigen Handwerk entstanden sind.Die Ausübung mehrerer Tätigkeiten im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 und 2 ist zulässig, es sei denn, die Gesamtbetrachtung ergibt, dass sie für ein bestimmtes zulassungspflichtiges Handwerk wesentlich sind.
- (3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlage A zu diesem Gesetz dadurch zu ändern, dass es darin aufgeführte Gewerbe streicht, ganz oder teilweise zusammenfasst oder trennt oder Bezeichnungen für sie festsetzt, soweit es die technische und wirtschaftliche Entwicklung erfordert.

§ 7

- (1) Als Inhaber eines Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks wird eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen, wenn der Betriebsleiter die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle mit dem zu betreibenden Handwerk oder einem mit diesem verwandten Handwerk erfüllt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welche zulassungspflichtige Handwerke sich so nahestehen, daß die Beherrschung des einen zulassungspflichtigen Handwerks die fachgerechte Ausübung wesentlicher Tätigkeiten des anderen zulassungspflichtigen Handwerks ermöglicht (verwandte zulassungspflichtige Handwerke).
- (1a) In die Handwerksrolle wird eingetragen, wer in dem von ihm zu betreibenden oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk die Meisterprüfung bestanden hat.
- (2) In die Handwerksrolle werden ferner Ingenieure, Absolventen von technischen Hochschulen und von staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen für Technik und für Gestaltung mit dem zulassungspflichtigen Handwerk eingetragen, dem der Studien- oder der Schulschwerpunkt ihrer Prüfung entspricht. Dies gilt auch für Personen, die eine andere, der Meisterprüfung für die Ausübung des betreffenden zulassungspflichtigen Handwerks mindestens gleichwertige deutsche staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung erfolgreich abgelegt haben. Dazu gehören auch Prüfungen auf Grund einer nach § 42 dieses Gesetzes oder nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie gleichwertig sind. Der Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule gleichgestellt sind Diplome, die nach Abschluss einer Ausbildung von mindestens drei Jahren oder einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität, einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erteilt wurden; falls neben dem Studium eine Berufsausbildung gefordert wird, ist zusätzlich der Nachweis zu erbringen, dass diese abgeschlossen ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt sind, trifft die Handwerkskammer. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann zum Zwecke der Eintragung in die Handwerksrolle nach Satz 1 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen bestimmen, unter denen die in Studien- oder Schulschwerpunkten abgelegten Prüfungen nach Satz 1 Meisterprüfungen in zulassungspflichtigen Handwerken entsprechen.
- (2a) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß in die Handwerksrolle einzutragen ist, wer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine der Meisterprüfung für die Ausübung des zu betreibenden Gewerbes oder wesentlicher Tätigkeiten dieses Gewerbes gleichwertige Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes erworben hat.



- (3) In die Handwerksrolle wird ferner eingetragen, wer eine Ausnahmegewilligung nach § 8 oder § 9 Abs. 1 oder eine Gleichwertigkeitsfeststellung nach § 50c für das zu betreibende zulassungspflichtige Handwerk oder für ein diesem verwandtes zulassungspflichtiges Handwerk besitzt.
- (4) bis (6) (weggefallen)
- (7) In die Handwerksrolle wird eingetragen, wer für das zu betreibende Gewerbe oder für ein mit diesem verwandtes Gewerbe eine Ausübungsberechtigung nach § 7a oder § 7b besitzt.
- (8) (weggefallen)
- (9) Vertriebene und Spätaussiedler, die vor dem erstmaligen Verlassen ihrer Herkunftsgebiete eine der Meisterprüfung gleichwertige Prüfung im Ausland bestanden haben, sind in die Handwerksrolle einzutragen. Satz 1 ist auf Vertriebene, die am 2. Oktober 1990 ihren ständigen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten, anzuwenden.

§ 18

- (1) Wer den selbständigen Betrieb eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes als stehendes Gewerbe beginnt oder beendet, hat dies unverzüglich der Handwerkskammer, in deren Bezirk seine gewerbliche Niederlassung liegt, anzuzeigen. Bei juristischen Personen sind auch die Namen, der gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften die Namen der vertretungsberechtigten Gesellschafter anzuzeigen.
- (2) Ein Gewerbe ist ein zulassungsfreies Handwerk im Sinne dieses Gesetzes, wenn es handwerksmäßig betrieben wird und in Anlage B Abschnitt 1 zu diesem Gesetz aufgeführt ist. Ein Gewerbe ist ein handwerksähnliches Gewerbe im Sinne dieses Gesetzes, wenn es handwerksähnlich betrieben wird und in Anlage B Abschnitt 2 zu diesem Gesetz aufgeführt ist.
- (3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlage B zu diesem Gesetz dadurch zu ändern, dass es darin aufgeführte Gewerbe streicht, ganz oder teilweise zusammenfasst oder trennt, Bezeichnungen für sie festsetzt oder die Gewerbegruppen aufteilt, soweit es die technische und wirtschaftliche Entwicklung erfordert.

§ 19

Die Handwerkskammer hat ein Verzeichnis zu führen, in welches die Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes mit dem von ihnen betriebenen Gewerbe oder bei Ausübung mehrerer Gewerbe mit diesen Gewerben einzutragen sind.

**Zulassungspflichtige Handwerke
gem. Anlage A (mit Qualifikation)**

- 01 Maurer und Betonbauer
- 02 Ofen- und Luftheizungsbauer
- 03 Zimmerer
- 04 Dachdecker
- 05 Straßenbauer
- 06 Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
- 07 Brunnenbauer
- 08 Steinmetzen und Steinbildhauer
- 09 Stuckateure
- 10 Maler und Lackierer
- 11 Gerüstbauer
- 12 Schornsteinfeger
- 13 Metallbauer
- 14 Chirurgiemechaniker
- 15 Karosserie- und Fahrzeugbauer
- 16 Feinwerkmechaniker
- 17 Zweiradmechaniker
- 18 Kälteanlagenbauer
- 19 Informationstechniker
- 20 Kraftfahrzeugtechniker
- 21 Land- und Baumaschinenmechatroniker
- 22 Büchsenmacher
- 23 Klempner
- 24 Installateur und Heizungsbauer
- 25 Elektrotechniker
- 26 Elektromaschinenbauer
- 27 Tischler
- 28 Boots- und Schiffbauer
- 29 Seiler
- 30 Bäcker
- 31 Konditoren
- 32 Fleischer
- 33 Augenoptiker
- 34 Hörakustiker
- 35 Orthopädietechniker
- 36 Orthopädieschuhmacher
- 37 Zahntechniker
- 38 Friseure
- 39 Glaser
- 40 Glasbläser und Glasapparatebauer
- 41 Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik
- 42 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
- 43 Werkstein- und Terrazzohersteller
- 44 Estrichleger
- 45 Behälter- und Apparatebauer
- 46 Parkettleger
- 47 Rollladen- und Sonnenschutztechniker
- 48 Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher
- 49 Böttcher
- 50 Glasveredler
- 51 Schilder- und Lichtreklamehersteller
- 52 Raumausstatter
- 53 Orgel- und Harmoniumbauer

**Zulassungsfreie Handwerke gem.
Anlage B.1 (ohne Qualifikation)**

- 01 entfällt
- 02 entfällt
- 03 entfällt
- 04 entfällt
- 05 Uhrmacher
- 06 Graveure
- 07 Metallbildner
- 08 Galvaniseure
- 09 Metall- und Glockengießer
- 10 Präzisionswerkzeugmechaniker
- 11 Gold- und Silberschmiede
- 12 entfällt
- 13 entfällt
- 14 Modellbauer
- 15 entfällt
- 16 Holzbildhauer
- 17 entfällt
- 18 Korb- und Flechtwerkgestalter
- 19 Maßschneider
- 20 Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker)
- 21 Modisten
- 22 (weggefallen)
- 23 Segelmacher
- 24 Kürschner
- 25 Schuhmacher
- 26 Sattler und Feintäschner
- 27 entfällt
- 28 Müller
- 29 Brauer und Mälzer
- 30 Weinküfer
- 31 Textilreiniger
- 32 Wachszieher
- 33 Gebäudereiniger
- 34 entfällt
- 35 Feinoptiker
- 36 Glas- und Porzellanmaler
- 37 Edelsteinschleifer und -graveure
- 38 Fotografen
- 39 Buchbinder
- 40 Print- und Medientechnologen (Drucker, Siebdrucker, Flexografen)
- 41 entfällt
- 42 entfällt
- 43 Keramiker
- 44 entfällt
- 45 Klavier- und Cembalobauer
- 46 Handzuginstrumentenmacher
- 47 Geigenbauer
- 48 Bogenmacher
- 49 Metallblasinstrumentenmacher
- 50 Holzblasinstrumentenmacher
- 51 Zupfinstrumentenmacher
- 52 Vergolder
- 53 entfällt
- 54 Holz- und Bautenschützer (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)
- 55 Bestatter
- 56 Kosmetiker

**Handwerksähnliche Gewerbe
gem. Anlage B.2 (ohne Qualifikation)**

- 01 Eisenflechter
- 02 Bautrocknungsgewerbe
- 03 Bodenleger
- 04 Asphaltierer (ohne Straßenbau)
- 05 Fuger (im Hochbau)
- 06 entfällt
- 07 Rammgewerbe
- 08 Betonbohrer und -schneider
- 09 Theater- und Ausstattungsmaler
- 10 Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung
- 11 Metallschleifer und Metallpolierer
- 12 Metallsägen-Schärfer
- 13 Tankschutzbetriebe
- 14 Fahrzeugverwerter
- 15 Rohr- und Kanalreiniger
- 16 Kabelverleger im Hochbau
- 17 Holzschuhmacher
- 18 Holzblockmacher
- 19 Daubenbauer
- 20 Holz-Leitermacher
- 21 Muldenbauer
- 22 Holzreifenmacher
- 23 Holzschindelmacher
- 24 Einbau von genormten Baufertigteilen (z. B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)
- 25 Bürsten- und Pinselmacher
- 26 Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung
- 27 Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration)
- 28 Fleckteppichhersteller
- 29 (weggefallen)
- 30 Theaterkostümnäher
- 31 Plisseebrenner
- 32 (weggefallen)
- 33 Stoffmaler
- 34 (weggefallen)
- 35 Textil-Handdrucker
- 36 Kunststopfer
- 37 Änderungsschneider
- 38 Handschuhmacher
- 39 Ausführung einfacher Schuhreparaturen
- 40 Gerber
- 41 Innerei-Fleischer
- 42 Speiseeishersteller
- 43 Fleischerleger, Ausbeiner
- 44 Appreteure, Dekateure
- 45 Schnellreiniger
- 46 Teppichreiniger
- 47 Getränkeleitsreiniger
- 48 entfällt
- 49 Maskenbildner
- 50 entfällt
- 51 Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung)
- 52 Klavierstimmer
- 53 Theaterplastiker
- 54 Requisiteure
- 55 Schirmmacher
- 56 Steindrucker
- 57 Schlagzeugmacher

Anlage zur Kostenordnung vom 12.11.2009, in der aktuellen Fassung**I Handwerksrolle**

1. Eintragung in die Handwerksrolle einschließlich der Ausstellung der Handwerkskarte
 - a. Grundgebühr für die Eintragung mit einem Handwerk 240,00 Euro
 - b. Zusatzgebühr für die
 - aa. Eintragung eines Betriebsleiters (§ 7 Abs. 1 HwO) abweichend vom Betriebsinhaber je Betriebsleiter 65,00 Euro
 - bb. Eintragung von Personengesellschaften 120,00 Euro
 - cc. Eintragung einer Personengesellschaft mit mehr als 2 Gesellschaftern je weiteren Gesellschafter 50,00 Euro
 - dd. Eintragung einer juristischen Person oder einer GmbH & Co. KG 120,00 Euro
 - ee. Eintragung mit einer gleichwertigen Prüfung und 75,00 Euro
 - ff. Eintragung eines weiteren Handwerks und Gewerbes je Handwerk/Gewerbe 45,00 Euro
 im Rahmen dieses Eintragungsvorganges
2. Eintragung eines zusätzlichen Handwerks und Gewerbes je Handwerk/Gewerbe zeitlich außerhalb 1. ff.
 - a. Grundgebühr 100,00 Euro
 - b. Zusatzgebühr für einen weiteren Betriebsleiter (§ 7 Abs. 1 HwO) 65,00 Euro
3. Ablehnung einer Eintragung in die Handwerksrolle 160,00 Euro
4. Erfassung einer selbständigen Betriebsstätte
 - a. Grundgebühr 230,00 Euro
 - b. Zusatzgebühr für einen weiteren Betriebsleiter 65,00 Euro
5. Sonstige Eintragung von Änderungen in der Handwerksrolle 55,00 Euro
(wie Betriebsleiterwechsel oder Umwandlungen)

II Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe

1. Eintragung in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe einschließlich der Ausstellung der Handwerks-/Gewerbekarte
 - a. Grundgebühr für die Eintragung mit einem Handwerk oder Gewerbe 210,00 Euro
 - b. Zusatzgebühr für die
 - aa. Eintragung von Personengesellschaften 120,00 Euro
 - bb. Eintragung einer Personengesellschaft mit mehr als 2 Gesellschaftern je weiteren Gesellschafter 50,00 Euro
 - cc. Eintragung einer juristischen Person oder einer GmbH & Co. KG 120,00 Euro
 - dd. Eintragung eines zusätzlichen Handwerks und Gewerbes je 45,00 Euro
2. Eintragung eines zusätzlichen Handwerks und Gewerbes je Handwerk/Gewerbe zeitlich außerhalb 1. dd.
 - a. Grundgebühr 100,00 Euro
 - b. Zusatzgebühr für einen Betriebsleiter (§ 7 Abs. 1 HwO) 65,00 Euro
3. Ablehnung einer Eintragung in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe 160,00 Euro
4. Erfassung einer selbständigen Betriebsstätte 215,00 Euro
5. Sonstige Eintragung von Änderungen in das Verzeichnis 55,00 Euro
(wie Betriebsleiterwechsel und Umwandlungen)

III Weitere Gebührentatbestände

1. Eingangsbestätigung über die Anzeige vor einer Dienstleistungserbringung nach der EU/EWR HwV
 - a. Erstanzeige oder Änderungsanzeige 185,00 Euro
 - b. Wiederholungsanzeige 85,00 Euro
2. Ausstellen einer EU-Bescheinigung zum Nachweis der Selbständigkeit im Handwerk 45,00 Euro
3. Zweitausfertigung einer Handwerks-/Gewerbekarte 45,00 Euro
4. Eintragung von Amts wegen in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Betriebe zusätzlich zu den Gebühren nach I oder II 30,00 Euro
5. Löschung der Eintragung von Amts wegen in der Handwerksrolle oder im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe 130,00 Euro
6. Eintragungsbestätigungen (z. B. zur Vorlage in Präqualifizierungsverfahren)
 - a. Bereitstellung über das Kundenportal 0,00 Euro
 - b. Bereitstellung elektronisch per E-Mail 40,00 Euro
 - c. Bereitstellung schriftlich per Post 45,00 Euro
7. Bearbeitung eines Antrages auf Ausstellung eines elektronischen Betriebsausweises (SMB-C) 105,00 Euro
8. Bearbeitung eines Antrages auf Ausstellung eines elektronischen Berufsausweises (EBA) 105,00 Euro